



II-14745 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

Z1.353.110/107-I/6/94

6. September 1994

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

6813 /AB

1994-09-06

Parlament
1017 Wien

zu 6867 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juli 1994 unter der Nr. 6867/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung laut Bundesfinanzgesetz 1994 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Bis wann wird ein Dienstrecht für die betroffenen ProjektassistentInnen erarbeitet werden?
2. Mit welcher sachlichen Begründung haben Sie bei der Vorbereitung des Bundesfinanzgesetzes 1994 dem Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung für wissenschaftliche AssistentInnen zugestimmt, die dem Bund keinerlei finanzielle Vorteile bringt, sondern lediglich eine kosmetische Bereinigung der Bundesplanstellen auf Kosten der Betroffenen sowie der betroffenen Institute?
3. Welche Gegenoffensive werden Sie zur Wieder-Nutzung der vorhandenen Drittmittel und zur Belebung der Universitäten nach diesem Aderlaß setzen?

- 2 -

4. Wie beurteilen Sie die Verweigerung der Einstellung von ProjektassistentInnen, obgleich diese Personalkategorie im geltenden Dienstrecht explizit genannt wird, in rechtlicher Hinsicht? An welchen Musterverträgen können sich die betroffenen Institute orientieren?
5. Ist für nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern aus Drittmitteln finanzierte Anstellungen eine gesetzliche Planstelle überhaupt erforderlich?
6. Sind Sie bereit, im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH zur Höchstverwendungsduer für VertragsassistentInnen den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Aufhebung der Höchstmitarbeitsduer von 4 bzw. 5 Jahren aufzufordern?
7. Trifft es zu, daß künftig drittmitfinanzierte Projekte das von den ProjektassistentInnen genutzte Material bzw. die genutzten Räume als Projektmitteln finanziell an die BIG abgelten müssen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, daß die Universitäten in der Vergangenheit immer wieder darüber geklagt haben, die Verwaltung lege ihnen durch die strenge Bindung an das Budget und seine Jährlichkeit ein zu strenges Korsett an, sodaß ein sinnvolles Agieren nahezu unmöglich sei.

Eine der Maßnahmen, um diese strenge Bindung zu lockern, ist, den gesamten Bereich der zweckgebundenen Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in die Eigenverantwortung der Institute, Kliniken und ähnlicher Einrichtungen zu überantworten.

Damit ist unter anderem eine flexiblere Personalgestion ermöglicht worden, nicht um die wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Drittmittforschung zu hemmen, sondern um sie zu erleichtern.

Zu Frage 1:

Klarzustellen ist, daß Personen, die im Rahmen eines Drittmittelprojekts für dieses Projekt befristet aufgenommen werden, nicht mehr DienstnehmerInnen des Bundes sind, sondern Angestellte der jeweiligen auftragnehmenden Universitätseinrichtung.

- 3 -

Die strukturellen Änderungen der Organisation durch das Universitätsorganisations-Gesetz 1993 führen zu einem dienstrechtlichen Anpassungsbedarf. Die Gespräche zu diesen Änderungen sind im Juli 1994 aufgenommen worden und sollen bis Ende 1994 zum Abschluß gebracht werden.

Soweit VertragsassistentInnen derzeit an laufenden Projekten als DienstnehmerInnen des Bundes arbeiten, gelten für sie die Regelungen des Abschnitts III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Für drittfinanzierte ProjektassistentInnen gelten künftig die Regelungen des Angestelltengesetzes. Dieser Umstand wird von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als wenig befriedigend erachtet. Bei Vorgesprächen zu den Anpassungen im Dienstrecht wurde daher auch dieses Problem diskutiert und wird in den laufenden Gesprächen mit Sicherheit wieder angesprochen werden.

Zu Frage 2:

Der Entfall der Planstellen der "zweckgebundenen Gebarung" bringt neben einer Entlastung der Quästuren durch den Wegfall der Gehaltsverrechnung auch eine Klarstellung der Dienstgeberrolle.

Durch die bisherigen Planstellen der zweckgebundenen Gebarung war der Bund der Dienstgeber und seitens des Drittmittelempfängers bestand nur die Verpflichtung zum Kostenersatz für die Personalkosten.

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt und den eingangs festgehaltenen grundsätzlichen Feststellungen ergibt sich sehr deutlich, daß es sich um keinen kosmetischen Eingriff in den Stellenplan handelt, sondern vielmehr um eine der Kostenwahrheit und der eigentlichen Verantwortungsstruktur gerecht werdende Maßnahme.

- 4 -

Zu Frage 3:

Es besteht keine Veranlassung für eine Gegenoffensive. Da den universitären Bereichen in einem Teilbereich die verlangte Eigenständigkeit gegeben wurde, liegt es nun bei den verantwortlichen Drittmittelnehmern, die verlangte und erhaltene Eigenständigkeit in die Praxis umzusetzen.

Im Allgemeinen Teil des Stellenplans ist eine Planstellenvorsorge getroffen worden, um bestehende Verträge der zweckgebundenen Gebarung nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 im vollen Umfang auslaufen zu lassen.

Zu Frage 4:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 1 bemerke ich noch einmal, daß für VertragsassistentInnen, die an Drittmittelprojekten arbeiten und die ein Dienstverhältnis zum Bund haben, § 51 Abs. 3 Z 3 VBG 1948 die Rechtsgrundlage für ihr Dienstverhältnis bildet.

Es ist mir nicht bekannt, ob es zu einer Verweigerung der Einstellung von ProjektassistentInnen gekommen ist. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für eine Anstellung sehe ich nicht. Ich gehe davon aus, daß die Gespräche zu den dienstrechtlichen Anpassungen aufgrund des UOG 1993 zur Entwicklung einer Vertragschablone für einen Dienstvertrag nach dem Angestelltengesetz führen werden.

Zu Frage 5:

Da ein Drittmittelnehmer direkt Personal aufnimmt, ist dieser der Dienstgeber. Diesfalls ist im Stellenplan keine Planstelle vorzusehen.

Zu Frage 6:

Wie bereits ausgeführt, halte ich fest, daß künftig als VertragsassistentInnen nur mehr Ersatzkräfte (teil- oder vollbeschäftigt), Ausländer aus anderen als EWR-Ländern

- 5 -

(teil- oder vollbeschäftigt) und Teilbeschäftigte (Öster-
reicherInnen und EWR-AusländerInnen, erfahrungsgemäß
mehrheitlich Frauen) bestellt werden.

Die Verhandlungen zur Regelung des Dienst- und Entlohnungs-
rechts für diesen Personenkreis werden, wie sich schon jetzt
abzeichnet, einen Schwerpunkt der laufenden Verhandlungen
bilden.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meine
Vollzugskompetenz. Die Frage wäre an den Herrn Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung sowie den Herrn Bundesminister
für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten.